

Beschwerdeverfahren

Wie kann eine Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde eingereicht werden und wie wird damit umgegangen?

Zunächst wird festgehalten, dass eine Projektförderung eine freiwillige, dem Ermessen des Förderungsgebers unterliegende Leistung ist. Auch bei Erfüllung der Projektauswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“. Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen oder Projekten werden von einer entsprechend befugten Person getroffen. Da kein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht, kann hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen auch kein Rechtsmittel erhoben werden.

Jeder Projektwerber erhält jedoch die Möglichkeit, sich an die ESF-Verwaltungsbehörde zu wenden. Diese Beschwerden können die Entscheidung über die Auswahl eines Projektes oder die Vereinbarkeit der Prüfung der Projektumsetzung mit gesetzlichen Bestimmungen betreffen. Klargestellt wird allerdings, dass sich Beschwerden nicht auf die Ergebnisse von Prüfhandlungen beziehen können. In einem solchen Fall ist der Beschwerdesteller über die Nicht-Zulässigkeit der Beschwerde zu informieren.

Die Beschwerdemöglichkeit wird unter dem Link: <http://www.esf.at/kontakt/> hergestellt, wobei ein Betreff- bzw. Nachrichtfeld eine direkte Übermittlung des Anliegens ermöglicht. Die Beantwortung der Beschwerde erfolgt durch eine befugte Person der Verwaltungsbehörde, welche das Anliegen - unter Berücksichtigung der Ansichten der für die Entscheidung über die Projektauswahl zuständige Zwischengeschaltete Stelle oder projektverantwortliche Förderungsstelle mit der Bitte um Darstellung des Sachverhaltes - überprüft. Eine Beschwerde ist jederzeit möglich und nicht mit Kosten verbunden.

Darüber hinaus prüft die Volksanwaltschaft mögliche Missstände der öffentlichen Verwaltung in Österreich. Jede Person kann sich gemäß Art. 148a B-VG mit der Behauptung von Missständen in der Bundesverwaltung an die Volksanwaltschaft wenden, sofern sie selbst davon betroffen ist und soweit ihr ein Rechtsmittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und ist form- und gebührenfrei.

Im Bereich Vergabe ist bis zur Zuschlagserteilung gemäß § 312 BVergG 2006 das Bundesverwaltungsgericht zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig.